

Erläuterungen zur Mustersatzung der LandFrauenvereine

Der NLV hat die Mustersatzung für die LandFrauenvereine 2011 den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Sie können diese Mustersatzung für Ihren Verein übernehmen oder auch individuell nach Bedarf des Vereins abändern. Auf jeden Fall muss die Satzung auf der Jahreshauptversammlung verabschiedet werden, bevor sie in Kraft treten kann.

Um Ihnen den Umgang mit der Mustersatzung zu erleichtern, erläutern wir die wesentlichen Paragraphen auf Basis der Mustersatzung für LFV. Sie sind auf die Satzung der KV übertragbar. Für weitere Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des NLV gerne zur Verfügung. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Geschäftsstelle des NLV keine Rechtsberatung vornehmen darf.

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

(3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: xxxx Dieser Satz weist darauf hin, dass die LFV ihre Aktivitäten auf bestimmte Orte und Ortschaften begrenzen. Die LFV können aber auch LandFrauen aus anderen Wohnorten als Mitglied aufnehmen. Hier handelt es sich häufig um Doppel- oder auch Mehrfachmitgliedschaften, die aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen erfolgen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Fundamente für die Aktivitäten und die Interessenvertretung des Vereins. Der NLV hat sie in der Satzung allgemein gehalten, damit möglichst viele Aktivitäten mit der Satzung abgedeckt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

(3) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins.

Dieser Punkt entspricht zunehmend der Praxis der LFV. Gleichzeitig können mit der Beitrittserklärung auch einige Mitgliederdaten erfasst werden (Vereinsmanager).

(4) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

Fördermitglieder können z.B. sein: Politiker/innen, besondere Persönlichkeiten, die den Verein unterstützen möchten, andere Vereine, Banken, Unternehmen. Dabei handelt es sich um Personen oder Unternehmen, die die LandFrauen unterstützen möchten ohne reguläres Mitglied sein zu wollen oder zu können.





Fördermitglieder haben kein Stimmrecht im Verein, werden aber zu den wichtigsten Veranstaltungen des Vereins eingeladen und über die Vereinsarbeit infor-

In der Regel zahlen sie einen höheren Beitrag als die regulären Mitglieder.

§ 5 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das wichtigste Gremium eines LFV. Hier werden alle grundlegenden Angelegenheiten beraten und beschlossen. Die Mitglieder müssen hier z.B alle finanziellen Punkte des Vereins regeln, die neue Satzung verabschieden bzw. bestehende Satzungen ändern.

(2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung sollte auf schriftlichem Wege mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Obwohl die meisten LFV aus finanziellen Gründen bislang keine schriftlichen Einladungen verteilt haben, ist dies anzustreben, um die Bedeutung einer Jahreshauptversammlung hervorzuheben. Mit einer schriftlichen Einladung kommt der Verein seiner Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern nach; Mitglieder werden motiviert, sich stärker am Vereinsleben zu beteiligen. Hier gilt: nur informierte Mitglieder sind interessierte und motivierte Mitglieder.

Alternativ kann die Einladung über Rundlauf, Aushang, mündliche Mitteilung, etc. erfolgen.

- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
- Genehmigung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan ist eine wichtige Grundlage für den Überblick über die Finanzsituation des Vereins und für die Planung anstehender Maßnahmen. Mit der jährlichen Verabschiedung steckt der Vorstand seinen Finanzrahmen gegenüber seinen Mitgliedern ab und bewegt sich damit rechtlich auf der sicheren Seite. Mit Genehmigung des Haushaltsplanes werden die anstehenden Einnahmen und Ausgaben legitimiert.

Wir empfehlen allen LFV, auf der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan vorzustellen und genehmigen zu lassen.

(5) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird.

Es ist wichtig, dass Beratungsergebnisse und Beschlüsse dokumentiert werden. Hierfür reicht ein sog. Ergebnis- bzw. Beschlussprotokoll. Als Alternative gibt es die Erstellung eines Verlaufsprotokolls, das erheblich ausführlicher ist und auch die Aussagen Einzelner enthält. Diese Aussage gilt auch für die Dokumentation der Vorstandssitzungen (s. § 6 (9))

- Bestätigung der Ortsvertrauensfrauen
- s. Erläuterung § 8

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus...





Bislang haben viele LFV im Vorstand für verschiedene Positionen Stellvertreterinnen vorgesehen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Stellvertreterinnen die Aufgaben ihres Amtes kaum wahrgenommen haben, da eine Vertretung nicht erforderlich war. Aus diesem Grund schlägt der NLV vor, einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen zu wählen und anstelle der Stellvertreterinnen für die Schriftführerin und für die Kassenführerin die Anzahl der Beisitzerinnen auszudehnen.

Die Beisitzerinnen sollten spezielle Aufgabenschwerpunkte erhalten, ohne dass diese in der Satzung namentlich festgeschrieben werden. Damit können die Vereine auf aktuelle Veränderungen für die Aufgabenstellung vor Ort reagieren.

Beispielhaft seien folgende Beisitzerfunktionen genannt:

- Beisitzerin für Seniorenbelange
- Beisitzerin für junge LandFrauen
- Beisitzerin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Beisitzerin für Reiseorganisation
- Beisitzerin für Mitgliederverwaltung
- Beisitzerin für Projektarbeit (Ferienpassaktionen, 'Zukunftstag für Mädchen und Jungen', ,Kochen mit Kindern', etc.)

(2) Der Vorstand sollte die Struktur der Mitglieder widerspiegeln

Die LandFrauenvereine umfassen Mitglieder aus allen Alters- und Berufsgruppen. Die Vielfalt der Mitlieder sollte sich auch im Vorstand wiederfinden. (jüngere und ältere Vorstandsmitglieder, LandFrauen in- und außerhalb des landwirtschaftlichen Berufstandes, Erwerbs- und Berufstätige, Familienfrauen, Alleinlebende)

(5) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben

Der NLV hat in der aktuellen Mustersatzung auf eine Alterbegrenzung von 65 Jahren verzichtet, um der jetzigen Altersstruktur der Mitglieder besser Rechnung tragen zu können. Viele Frauen, die Anfang oder auch Mitte 60 sind, sind fit und wollen sich engagieren. Sie haben Zeit und Kraft, um sich ehrenamtlich zu betä-

Eine Begrenzung der Amtsdauer halten wir dagegen für sinnvoll, um damit evtl. vorhandene Ängste, ein Amt 'auf ewig' zu behalten, zu nehmen. Gleichzeitig garantiert eine Begrenzung der Amtsdauer, dass immer wieder neue Ideen die Vereinsarbeit belebt.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.

Bei diesem Passus weisen wir darauf hin, dass die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes nur bis zur nächsten regulär anstehenden Wahl gilt.

§ 8 Die Ortsvertrauensfrauen

Der Paragraph 8 wurde in die Mustersatzung aufgenommen, um damit die Bedeutung der Ortsvertrauensfrauen zu dokumentieren und ihre Funktion im Verein hervor zu heben.





Der NLV empfiehlt, die Ortsvertrauensfrauen ebenso wie die Vorstandsmitglieder zu wählen. Die Wahl sollte in den jeweiligen Orten bzw. Ortsteilen von den dortigen Mitgliedern stattfinden und von allen Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt durch Bekanntgabe der Wahl durch die Versammlungsleiterin. Auch für die Ortsvertrauensfrauen wird die Dauer ihrer Tätigkeit auf 12 Jahre begrenzt. Alternativ kann die Dauer ausgedehnt oder auch weiter eingegrenzt werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(s. auch Erläuterungen § 5 (2))

Eine ordnungsgemäße Einladung ist die satzungsgemäße Einladung, die nach Möglichkeit schriftlich erfolgen sollte. Ordnungsgemäß ist auch die vereinsübliche Einladung. Wenn ein LFV grundsätzlich per Aushang oder Rundlauf oder im Rahmen des Programms einlädt, zählt dies als ordnungsgemäße Einladung. Manche Vereine legen in der Satzung auch eine zeitliche Frist für die Einladung fest. Ordnungsgemäß bedeutet dann, wenn innerhalb dieser Frist eingeladen wird.

§12 Mitgliederbeiträge

In der Satzung muss die Pflicht der Zahlung eines Mitgliederbeitrages verankert werden. Grundsätzlich nicht aufgenommen wird die Höhe des Beitrages, um flexibel auf die Gestaltung des Beitrages eingehen zu können.

Die Mustersatzung gibt allen LFV einen Rahmen für die Verabschiedung einer eigenen Satzung. Änderungen z.B. bzgl. Aufgaben der Vereine, der Zusammensetzung des Vorstandes, der Wählbarkeit von Vorstandsmitgliedern, der Aufgaben der verschiedenen Gremien sind möglich. So können Sie Ihre Satzung nach den eigenen Bedürfnissen und nach den vorhandenen Gegebenheiten individuell ändern. Dennoch hat sich in der Vergangenheit bewährt, dass möglichst viele Vereine die Mustersatzung in der vorliegenden Form übernehmen, um damit ein breites gemeinsames Regelwerk zu haben. Satzung und Satzungsänderungen sind erst dann gültig, wenn sie von der Jahreshauptversammlung verabschiedet worden sind. Bei eingetragenen Vereinen muss ein Eintrag ins Vereinsregister erfolgen.